

Besondere Bedingungen Kommunikation

Regio Energie Amriswil (REA)

gültig ab 1.1.2024

Inhalt

1.	Allgemeine Bestimmungen.....	2
1.1	Geltungsbereich.....	2
1.2	Inkrafttreten und Änderungen.....	2
1.3	Kunde	2
1.4	Vertragsabschluss.....	2
1.5	Kosten Neuanschluss.....	3
1.6	Preise.....	3
1.7	Eigentum.....	3
1.8	Rechts- und vertragskonforme Nutzung.....	3
1.9	Kundenwechsel.....	4
1.10	Vertragsbeendigung.....	4
1.11	Beizug von Dritten zur Leistungserfüllung	4
1.12	Vertraulichkeit	5
1.13	Übertragbarkeit.....	5
1.14	Haftung.....	5
2.	Technische Bestimmungen	5
2.1	Kundenservice	5
2.2	Wartungsverantwortlichkeiten und Störungsbehebung	5
2.3	Fernwartung.....	6
2.4	Zutrittsrecht und Schutz der Anlagen.....	6
2.5	Technische Voraussetzungen.....	6
2.6	Änderungen, Anpassungen des Anschlusses	6
2.7	Dienstbarkeiten.....	6
2.8	Glasfasernetz	7
2.9	Kabelnetz	8
2.10	Telefonie	9
2.11	Unterbrechungen und Einschränkungen der Leistung.....	9
2.12	Verweigerung der Dienstleistung.....	10

1. Allgemeine Bestimmungen

1.1 Geltungsbereich

Gegenstand dieser besonderen Bedingungen Kommunikation (BB Kommunikation) bilden die Rechtsverhältnisse betreffend Netzanschluss, Netznutzung und weitere Dienstleistungen der Regio Energie Amriswil (REA) (nachfolgend REA) im Bereich Kommunikation zugunsten der Kunden¹.

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen, die BB Kommunikation und die hierzu erlassenen Vorschriften, Richtlinien und allfällige spezielle Vereinbarungen sowie die von der REA erlassenen Tarifblätter bilden integralen Bestandteil für das Rechts- und Vertragsverhältnis zwischen der REA und den Kunden. Ergänzend sind die einschlägigen Gesetzesnormen, Branchendokumente von SUISSDIGITAL Verband für Kommunikationsnetze (SUISSDIGITAL) und die allgemein anerkannten Regeln der Technik anwendbar.

1.2 Inkrafttreten und Änderungen

Diese BB Kommunikation treten per 1. Januar 2024 in Kraft und ersetzen die Allgemeinen Geschäftsbedingungen REA Connect und die Allgemeinen Nutzungsbedingungen für die Services über das Glasfasernetz vom 2. Mai 2018. Sie können auf der Internetseite der REA, www.rea.swiss, eingesehen und heruntergeladen werden.

Diese BB Kommunikation sowie die Tarifblätter können durch die REA jederzeit geändert werden. Die Änderungen gibt die REA rechtzeitig und in geeigneter Form bekannt.

1.3 Kunde

Kunde und damit Vertragspartner der REA ist eine natürliche oder juristische Person, welche mit der REA einen Vertrag gemäss diesen BB Kommunikation abgeschlossen hat. Kunde ist der Grundeigentümer oder der mit dem Grundeigentümer in einem schriftlichen Vertragsverhältnis mit mindestens dreimonatiger Kündigungsfrist stehende Mieter oder Pächter einer ganzen Liegenschaft, Wohnung oder von gewerblichen Räumen. Bei nicht erfolgter An- bzw. Abmeldung oder Abreise von Mietern oder Pächtern ist der Eigentümer der Liegenschaft Kunde und damit Vertragspartner der REA.

1.4 Vertragsabschluss

Das Rechtsverhältnis zwischen der REA und dem Kunden ist privatrechtlicher Natur.

Der Vertragsabschluss mit der REA erfolgt schriftlich oder elektronisch gemäss dem vorgegebenen Bestellformular, worin auf die Anwendbarkeit der vorliegenden BB Kommunikation verwiesen wird.

¹ Zur besseren Lesbarkeit von Personenbezeichnungen & personenbezogenen Wörtern wird die männliche Form genutzt. Diese Begriffe gelten für alle Geschlechter.

Das Vertragsverhältnis beginnt gemäss den entsprechenden Bestimmungen in den einzelnen Bestellformularen oder spezifischen Vertragsdokumenten. Falls kein solches ersichtlich ist, spätestens mit der ersten Nutzung der Infrastruktur.

Die BB Kommunikation gelten überdies mit der Nutzung von Kommunikationsinfrastruktur der REA.

1.5 Kosten Neuanschluss

Der Grundeigentümer trägt sämtliche Kosten und Aufwendungen im Zusammenhang mit einem Neuanschluss an das Kommunikationsnetz der REA.

1.6 Preise

Es gelten die von der REA publizierten Preise bzw. vereinbarten Ansätze.

Die Zahlungspflicht beginnt in der Regel mit der Einschaltung der Dienstleistungen. Auch während der allfälligen Sperre einer Dienstleistung werden dem Kunden die vertraglich geschuldeten Preise in Rechnung gestellt.

1.7 Eigentum

Die dem Kunden zur Verfügung gestellten Zugangsgерäte (z.B. Modem) sind und bleiben Eigentum der REA bzw. des Providers. Die Benützung der Zugangsgерäte ist ausschliesslich für die vertraglich vereinbarte Nutzung gestattet.

Die Abgabestelle der Netznutzung und Dienstleistung ist die Eigentumsgrenze. Das Eigentum der REA am Kabel erstreckt sich bis und mit Signalübergabestelle (SüS) oder für die Glasfaser am Building Entry Point (BEP) im Gebäude des Kunden.

Für die Dauer des Vertrages erhält der Kunde das unübertragbare, nicht ausschliessliche Recht zum Gebrauch und zur Nutzung der Dienstleistungen und Produkte. Inhalt und Umfang dieses Rechts ergeben sich aus den Vertragsdokumenten. Alle Rechte an bestehendem oder bei der Vertragserfüllung entstehendem geistigem Eigentum bezüglich Dienstleistungen und Produkte der REA verbleiben bei ihr oder den berechtigten Dritten. Verletzt der Kunde Immaterialgüterrechte von Dritten und wird REA dafür in Anspruch genommen, so hat der Kunde die REA schadlos zu halten.

1.8 Rechts- und vertragskonforme Nutzung

Die Dienstleistungen sind ausschliesslich für den üblichen Gebrauch bestimmt. Sie dürfen nur mit schriftlicher Zustimmung der REA für spezielle Anwendungen oder für das Anbieten von Fernmeldediensten eingesetzt werden. Der Kunde ist für die rechts- und vertragskonforme Benutzung der von REA bezogenen Dienstleistungen verantwortlich. Als rechts- bzw. vertragswidrig gelten namentlich:

- Unlautere Massenwerbung (Spam)
- Belästigen oder Beunruhigen von Dritten
- Behinderung Dritter bei der Benutzung von Fernmeldediensten

- Hacking (Eindringversuche etc.), Ausspionieren anderer Internetbenutzer oder von deren Daten und betrügerische Angriffe (Phishing)
- Schädigen oder Gefährden der Fernmeldeinfrastruktur oder der Geräte Dritter durch schädliche Software
- Übermittlung oder Zugänglichmachen rechtswidriger Inhalte.

Bestehen Anzeichen einer rechts- oder vertragswidrigen Nutzung, ist der Kunde verpflichtet, der REA Auskunft über die Nutzung zu erteilen.

Der Kunde ist für den Inhalt der Informationen verantwortlich, den er von der REA übermitteln oder bearbeiten lässt oder den er allenfalls Dritten zugänglich macht. Der Kunde ist für jede Benutzung seiner Anschlüsse, auch für eine solche durch Drittpersonen, verantwortlich.

Der Kunde schützt seine Infrastruktur und Daten vor unbefugtem Zugriff durch Dritte. Er ergreift Massnahmen entsprechend dem Stand der Technik, um zu verhindern, dass seine Infrastruktur für die Verbreitung von rechtswidrigen oder sonstwie schädlichen Inhalten, betrügerische Nachrichten, betrügerische Internetseiten oder schädliche Software verwendet wird.

1.9 Kundenwechsel

Jeder Kundenwechsel ist der REA vom bisherigen Kunden oder vom Grundeigentümer 1 Woche im Voraus schriftlich unter Angabe seiner alten und neuen Adresse sowie des Zeitpunktes des Wechsels zu melden.

Bei einem Kundenwechsel wird der gesamte Preis des laufenden Monats dem wegziehenden Kunden in Rechnung gestellt.

1.10 Vertragsbeendigung

Sofern im Vertrag nichts anderes vereinbart ist, dauert die Mindestvertragsdauer 12 Monate.

Soweit nicht anders vereinbart, kann das Vertragsverhältnis nach Ablauf der Mindestvertragsdauer unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten schriftlich auf ein Kalendermonatsende gekündigt werden. Kündigungen haben schriftlich zu erfolgen.

Vorbehalten bleibt die frühere Vertragsauflösung aufgrund von Vertragsverletzungen durch den Kunden oder aus wichtigen Gründen.

Die vorübergehende Nichtbenützung gilt nicht als Auflösung des Vertragsverhältnisses und ist kein Grund für die Ablehnung der Bezahlung der Rechnungen.

1.11 Beizug von Dritten zur Leistungserfüllung

Die REA ist jederzeit berechtigt, für die Wahrnehmung ihrer Rechte oder die Erfüllung ihrer Pflichten Dritte beizuziehen oder Rechte und Pflichten auf Dritte zu übertragen.

1.12 Vertraulichkeit

Auf Anordnung einer Behörde bei begründetem Verdacht auf eine strafrechtliche Handlung im Zusammenhang mit der Nutzung der Dienstleistungen der REA ist die REA berechtigt, der Behörde vollumfänglich Auskunft zu geben.

1.13 Übertragbarkeit

Beide Parteien sind verpflichtet, das Vertragsverhältnis mit allen Rechten und Pflichten auf einen Rechtsnachfolger zu übertragen, vorausgesetzt, dass dieser in der Lage ist, den Vertrag vollumfänglich zu erfüllen.

1.14 Haftung

Die Haftung von REA für Folgeschäden, entgangenen Gewinn, Datenverluste, Schäden infolge Downloads ist soweit gesetzlich zulässig in jedem Fall ausgeschlossen. Sie haftet auch nicht für Schäden infolge rechts- oder vertragswidriger Nutzung ihrer Dienstleistungen.

2. Technische Bestimmungen

2.1 Kundenservice

Die REA steht dem Kunden für die sorgfältige Erbringung ihrer Leistungen ein. Die unterbrechungsfreie Verfügbarkeit der Leistungen sowie bestimmte Übertragungszeiten oder Übertragungskapazitäten werden von der REA nicht garantiert.

Die Verpflichtung der REA zum Auffinden und Beheben von Störungen beschränkt sich auf die Betriebszeiten der REA. Die REA behebt Störungen während den üblichen Betriebszeiten und innert angemessener Frist. Vorbehalten bleiben spezielle Serviceverträge.

Bei Störungen der Zugangsgeräte ist der Provider zu benachrichtigen. Er ist für den Ersatz bzw. die Reparatur besorgt.

2.2 Wartungsverantwortlichkeiten und Störungsbehebung

Funktioniert ein Glasfaserdienst nicht bzw. nicht richtig, so hat sich der Kunde vorab ausschliesslich an seinen Provider zu wenden, von dem er Dienste bezieht. Bei Störungen im Glasfasernetz erhält REA die Störungsmeldungen vom Provider.

Die REA ist für den Betrieb sowie den angemessenen Unterhalt der Glasfaseranschlussleitung und der Kabelleitung besorgt. Der Kunde ist verantwortlich für von ihm verursachte Schäden an den Leitungen inkl. BEP und ersten Optical Telecommunications Outlet (OTO-Dose). Sind Wartungs-/Unterhaltsarbeiten der REA beziehungsweise Störungsbehebungen an der Gebäudeverkabelung auf nicht telekommunikations-spezifische Einwirkungen zurückzuführen (ungenügend geschützte Glasfasern, Kabel oder Kabelträger; durch Mieter oder Endkunden verursachte Schäden; Vandalismus, Tierschäden etc.) oder sind die

Glasfasern oder Kabel nach Ablauf der Lebensdauer zufolge fehlender Funktionstüchtigkeit zu ersetzen, so trägt der Kunde die entsprechenden Aufwendungen.

2.3 Fernwartung

Die REA und die Provider sind berechtigt, zwecks Konfiguration, Wartung oder Optimierung bzw. Erweiterung ihrer Dienstleistungen über das Fernmeldenetz auf die für den Dienstleistungsbezug eingesetzte Infrastruktur zuzugreifen und dort vorhandene technische Daten bzw. Software einzusehen, zu verändern, zu aktualisieren oder zu löschen. Im Rahmen der Fernwartung erhalten die REA und die Provider Einblick in diejenigen Dateien des Kunden, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Konfiguration des Geräts sowie der Dienstleistungen stehen. Die REA und die Provider haften nicht für nach der Fernwartung auftretende allfällige Schäden an der Infrastruktur des Kunden, sofern diese nicht nachweislich durch die Fernwartung verschuldet worden sind.

2.4 Zutrittsrecht und Schutz der Anlagen

Der Kunde stellt mit üblichen Vorkehrungen sicher, dass der Kabel- bzw. Glasfaseranschluss in seiner Funktion nicht beeinträchtigt wird und von der REA sowie beauftragten Dritten zugänglich ist. Eingriffe in sämtliche Anlagenbestandteile der REA sind nur durch diese selbst oder von ihr beauftragte Dritte beziehungsweise nach Absprache mit der REA gestattet.

Werden auf dem Anschlussgrundstück Bau- oder Grabarbeiten ausgeführt, weist der Kunde sämtliche Beteiligten auf den Bestand der Glasfaseranschlussleitung hin. Der Kunde und die weiteren Beteiligten haben sich vorgängig über die genaue Lage der Leitung zu erkundigen und bei Bedarf entsprechende Vorsichts- und Schutzmassnahmen (Einholung Werkleitungspläne; Sondierungen, etc.) zu treffen.

2.5 Technische Voraussetzungen

Erstellung, Änderung oder Erweiterung sowie Unterhalt der Installationen innerhalb der Gebäude sind Sache des Kunden. Die Ausführung hat den Branchendokumenten von SUISSDIGITAL und anderen anwendbaren Normen zu entsprechen.

2.6 Änderungen, Anpassungen des Anschlusses

Der Aufwand für Verlegungen, Änderungen oder den Ersatz eines bestehenden Anschlusses geht zulasten des Kunden.

Falls der Kunde auf seinem Anschlussgrundstück Bau- oder Grabarbeiten ausführt bzw. ausführen lässt, welche eine Änderung, Entfernung oder Verlegung einer bestehenden Kabelleitung oder Glasfaseranschlussleitung bzw. Bestandteile davon zur Folge haben, so gehen die damit verbundenen Kosten zulasten des Kunden.

2.7 Dienstbarkeiten

Der Grundeigentümer räumt der REA auf seinem Grundeigentum den Anspruch auf sämtliche dauernde und übertragbare Dienstbarkeiten ein, die für die Erstellung, die Aufrechterhaltung sowie den Betrieb des

Kommunikationsanschlusses und den Datenverkehr für Dritte erforderlich sind. Er verpflichtet sich, im Falle eines Verkaufs des Grundstücks diese Pflicht auf den Rechtsnachfolger zu überbinden.

Grundeigentümer und Baurechtsberechtigte erteilen der REA kostenlos das Durchleitungsrecht im Sinne von Art. 691 f. ZGB für die sie versorgende Anschlussleitung. Sie verpflichten sich, dieses Durchleitungsrecht auch für solche Leitungen zu erteilen, die für die Versorgung Dritter bestimmt ist. Vorbehalten bleiben die Vorschriften über die Enteignung.

Die REA ist jederzeit berechtigt, Dienstbarkeiten und insbesondere das vorstehend erwähnte Durchleitungsrecht auf eigene Kosten im Grundbuch eintragen zu lassen. Die Lage ist im Dienstbarkeitsvertrag mit einem beigelegten Plan festzuhalten (Art. 732 Abs. 2 ZGB). Der Grundeigentümer ist zur Mitwirkung bei einem öffentlich zu beurkundenden Vertrag verpflichtet und verpflichtet sich, im Falle eines Verkaufs des Grundstücks diese Pflicht auf den Grundstücksrechtsnachfolger zu überbinden

Falls für die Kommunikationsleitungen des Kunden Durchleitungsrechte über Grundstücke Dritter nötig sind, verschafft der Kunde der REA solche Zuleitungsrechte durch Dritteigentum zulasten des Kunden.

2.8 Glasfasernetz

2.8.1 Erschliessung

Die Gebäudeerschliessung umfasst den Anschluss des Gebäudes an das Glasfasernetz der REA durch die Erstellung einer Glasfaseranschlussleitung auf dem Grundstück, auf welchem sich das anzuschliessende Gebäude befindet (Anschlussgrundstück) und endet mit dem BEP, welcher gleichzeitig die Schnittstelle zur glasfaserbasierten Gebäudeverkabelung bildet.

Bei einem Glasfaseranschluss erfolgt pro Objekt in der Liegenschaft in der Regel nur ein Anschluss. Ein Recht auf Glasfaseranschluss besteht nur soweit, als die REA dies ausdrücklich eingeräumt hat.

Der Aufwand für Neuanschlüsse an das Glasfasernetz der REA geht zulasten des Kunden.

2.8.2 Erschliessungs-, Zugangs- und Nutzungsrechte

Der Kunde räumt der REA das Recht ein, das Gebäude an das Glasfasernetz der REA anzuschliessen und zu diesem Zweck eine Glasfaseranschlussleitung zu errichten, zu betreiben, zu unterhalten, zu erneuern und fortbestehen zu lassen.

Die Einräumung der Erschliessungsrechte an die REA schliesst alle notwendigen Rechte für den Bau, Betrieb, Unterhalt, Erneuerung und Fortbestand der Glasfaseranschlussleitung inkl. der Duldung der damit verbundenen Infrastrukturanlagen (Kabelkanäle; Rohranlagen, Kabel, Schächte, etc.) ein und umfasst insbesondere:

- notwendige Gebäudeanschluss- und Kabelzuleitungsrechte auf dem/den Anschlussgrundstück(en) des Eigentümers zur Gebäudeerschliessung
- Recht der REA sowie beauftragter Dritter, das Anschlussgrundstück für alle notwendigen Arbeiten an der Glasfaseranschlussleitung (Bau-, Reparatur-, Wartungs-, Unterhalts- und Kontrollarbeiten) zu betreten und Zutritt zum Grundstück bzw. Gebäude zu erhalten
- Berechtigung, in die Kabelrohre weitere Kabel auch von Dritten nachzuziehen, sofern der bestehende Kanalquerschnitt deswegen nicht vergrössert werden muss.

Der Kunde verpflichtet sich, der REA bei begründetem Bedarf dieselben Rechte analog auch in Bezug auf den Anschluss von Gebäuden auf Nachbargrundstücken einzuräumen. Gegebenenfalls und auf Wunsch des Kunden regeln die Vertragsparteien die konkreten Modalitäten der Einräumung dieses Durchleitungsrechtes im Rahmen einer Individualvereinbarung.

Der Kunde nimmt zur Kenntnis und erteilt die Zustimmung, dass die Glasfaseranschlussleitung und deren Bestandteile laufend der technischen Entwicklung und den neuen Anforderungen angepasst werden kann.

2.8.3 Steigzonenerschliessung

Die Steigzonen-Erschliessung umfasst die glasfaserbasierte Gebäudeverkabelung der Liegenschaft ab dem Ausgang des BEP bis und mit zur ersten OTO-Dose in der jeweiligen Nutzungseinheit. Der Aufwand für die Steigzonenerschliessung geht zulasten des Kunden.

In Einfamilienhäusern erfolgt die Installation der OTO-Dose in der Regel direkt neben dem BEP. In gegenseitiger Absprache unter den Parteien kann die OTO-Dose bei bestehenden Telefon-/TV-/Radio-Steckdosen oder in einem vorbestehenden Multimedia-Verteiler angebracht werden.

Die REA ist berechtigt, im Bereich des BEP eine eigene OTO-Dose zu installieren und zu betreiben, welche insbesondere für die gebäudeinterne Energiesteuerung sowie im Rahmen von automatischen Fernablesystemen genutzt werden kann.

2.9 Kabelnetz

2.9.1 Erschliessung

Die REA legt den Ort der Verbindung mit dem bestehenden Kabelnetz im Interesse der Kostenoptimierung für das gesamte Netz fest.

Die REA legt die Leitungsführung und den Standort der Signalübergabestelle im Gebäude des Kunden fest. Dabei nimmt sie, soweit technisch und wirtschaftlich möglich, auf die Kundeninteressen Rücksicht. Für ein und dieselbe Liegenschaft wird in der Regel nur ein Anschluss erstellt.

Der Aufwand für Neuanschlüsse an das Kabelnetz der REA geht zulasten des Kunden.

2.9.2 Erschliessungs-, Zugangs- und Nutzungsrechte

Die REA ist berechtigt, eine oder mehrere Liegenschaften über eine gemeinsame Zuleitung zu versorgen. Ferner steht ihr das Recht zu, an einer durch ein Grundstück führenden Zuleitung weitere Kunden ohne Kostenfolge für die REA oder die weiteren Kunden anzuschliessen. Der Kunde ist ohne schriftliche Zustimmung der REA nicht befugt, Anlagen Dritter an das Netz oder seine Anlagen anzuschliessen.

2.9.3 Endgeräte, Modem

Die REA bzw. der Provider stellt das passende Modem für die Produkte zur Verfügung.

2.10 Telefonie

Der Kunde ist sich bewusst, dass Mehrwertnummern (09...) grundsätzlich gesperrt sind. Wünscht der Kunde ausnahmsweise die Möglichkeit, Mehrwertnummern anzuwählen, so hat er dies explizit und schriftlich mitzuteilen.

Der Kunde kann bei der Anmeldung bestimmen, ob er seine Telefonnummer portieren möchte. Die REA garantiert jedoch keine Nummerportierungen.

Der detaillierte Verbindungsnachweis mit den jeweils aufgelaufenen Kosten ist ausschliesslich über das Internet zugänglich. Auf der Rechnung werden lediglich die monatlichen Totalkosten aufgeführt.

Der Kunde ist verpflichtet, seine exakte Adresse (Standort) zu nennen, um die Standorterkennung bei der Anwahl von Notfallnummern sicherzustellen. Ändert der Kunde seine Adresse, so hat er dies der REA vorgängig schriftlich mitzuteilen.

2.11 Unterbrechungen und Einschränkungen der Leistung

Die REA liefert die Dienstleistungen im Rahmen ihrer Möglichkeiten ununterbrochen. Der Netzzugang und die Dienstleistungen können jederzeit aus technischen Gründen und insbesondere in folgenden Fällen eingeschränkt oder ganz eingestellt werden:

- a) bei höherer Gewalt wie Krieg, kriegsähnlichen Zuständen, Terrorismus, Sabotage, Schäden an Anlagen Dritter;
- b) bei ausserordentlichen Ereignissen und Naturereignissen;
- c) bei Naturkatastrophen wie Erdbeben, Hochwasser/Flut, Lawinenabgänge, Felssturz, Erdbeben;
- d) bei Arbeitskämpfen und Ausschreitungen wie Streik, Krawalle, öffentliche Unruhen, Aussperrung;
- e) bei Katastrophen wie Explosionen, Gross-Waldbrand, Flugzeugabsturz, Havarien an Anlagen Dritter;
- f) bei betriebsbedingten Unterbrechungen wie Reparaturen, Unterhalts- und Erweiterungsarbeiten, Unterbrechung der Zufuhr, technische Störungen, Kapazitäts- oder Netzengpässen sowie vorsorglichen Abschaltungen zur Netzentlastung;
- g) bei Unfällen bzw. bei Gefahr für Mensch, Tier, Umwelt oder Sachen;
- h) bei Störungen, die insbesondere durch Netzausfälle und Stilllegung von Sendern hervorgerufen werden;

- i) bei Störungen bzw. Unterbrechung der Signalanlieferung an die REA, insbesondere bei Unterbrüchen auf übergeordneten Netzen;
- j) aufgrund behördlich angeordneter Massnahmen.

Die REA wird dabei in der Regel auf die Bedürfnisse der Kunden Rücksicht nehmen. Voraussehbare längere Unterbrechungen und Einschränkungen werden den Kunden nach Möglichkeit im Voraus angezeigt. Unterbrechungen oder Einschränkungen berechtigen den Kunden nicht zur Reduktion von Entgelten. Für Zugangsgeräte, die nicht von der REA zur Verfügung gestellt wurden, wird keine Servicequalität garantiert.

2.12 Verweigerung der Dienstleistung

Die REA ist berechtigt, bei Vertragsverletzungen durch den Kunden, die Dienstleistungen ohne vorherige Ankündigung zu sperren, bis der vertrags- und rechtmässige Zustand wieder hergestellt ist. Die Sperrung kann durch Trennung des Anschlusses, Plombierung der Anschlussdosen oder durch Einstellung der Dienstleistungen erfolgen.

- a) wenn Gebrauchsapparate nicht den Vorschriften und Richtlinien bzw. den mit der REA getroffenen Vereinbarungen entsprechen;
- b) Gebrauchsapparate im normalen Betrieb die Einrichtungen der benachbarten Kunden oder die Anlagen der REA störend beeinflussen;
- c) wenn der Kunde die von ihm bezogenen Dienstleistungen nicht vergütet;
- d) bei widerrechtlichem Bezug der Dienstleistungen;
- e) wenn der Kunde der REA oder ihren Beauftragten den Zutritt zu Räumlichkeiten, in denen sich Abgabestellen der Dienstleistungen befinden, verunmöglicht;
- f) wenn der Kunde trotz schriftlicher Abmahnung wiederholt in schwerwiegender Weise gegen wesentliche Verpflichtungen gemäss den abgeschlossenen Verträgen inkl. diesen BB Kommunikation verstösst.

Für die Wiederaufschaltung in den oben genannten Fällen ist eine Bearbeitungsgebühr zu entrichten.

Zudem kann die REA die Leistungen verweigern für Installationen, welche unter vorsätzlicher Umgehung der Vorschriften ausgeführt worden sind. Die REA behält sich vor, in solchen Fällen Strafanzeige zu erstatten.

Die Unterbrechung des Signals befreit nicht von der Zahlungspflicht und der Erfüllung aller übrigen Verbindlichkeiten gegenüber der REA. Die Wiederaufnahme des Signals erfolgt erst nach vollständiger Begleichung der ausstehenden Zahlungen und/oder bei Einhaltung der massgebenden Bestimmungen und Vorschriften. Aus der rechtmässigen Einstellung der Kommunikations-Dienstleistungen entsteht dem Kunden kein Anspruch auf Entschädigung irgendwelcher Art.